

Statuten

Hunterverein Mollis

8753 Mollis



1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Hunterverein Mollis ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Mollis.

2 Ziel, Zweck und Zweckverwendung

2.1 Der Verein wahrt die Interessen der Mitglieder an der Militäraviatik.

Seine Aufgabe besteht in der Erhaltung und Pflege von Schweizer Militärflugzeugen.

Er versucht seine Ziele namentlich zu erreichen durch:

- Pflege und Erhalt des Graffiti-Hunters
- Erstellen einer Dokumentation der Geschichte des Flugzeuges
- Die Pflege der Kameradschaft und des Gedankenaustausches rund um das Thema Flugzeug.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

3.2 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren wird ein Einverständnis des gesetzlichen Vertreters verlangt.

3.3 Auch juristische Personen oder Institutionen der öffentlichen Hand können dem Verein beitreten.

3.4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung an den Präsidenten oder Vorstand.

3.5 Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders bemüht haben können auf Antrag des Vorstandes von der MV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6 In finanzieller Hinsicht besteht für das Vereinsmitglied nur die Pflicht zur Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages.

3.7 Es steht allen Mitgliedern jedoch frei, ob sie sich aktiv und ehrenamtlich oder nur passiv beteiligen möchten.

3.8 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

- 3.9 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und ohne Kündigungsfrist durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Vorstand oder Präsident erfolgen.
- 3.10 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichterfüllung der statuarischen Pflichten, aus dem Verein ausschliessen. Das Rekursrecht an die nächste MV bleibt gewahrt.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Mitgliederbeiträge

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
- Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des laufenden Jahres (bis 31. Dezember) zu entrichten.
- Ist ein Mitglied seinen Verpflichtungen bis zum Fälligkeitstermin am 31. Dezember nicht nachgekommen, so tritt Artikel 4.4 in Kraft.

4.2 Aktivmitglieder verpflichten sich bei besonderen Aufgaben und Anlässen zur Mitarbeit.

4.3 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit schriftlicher Erklärung an den Vereinspräsidenten per Jahresende erfolgen. Erfolgt die diesbezügliche Mitteilung später, schuldet das austretende Mitglied den Beitrag für das folgende Jahr.

4.4 Mitglieder, die die Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen des Vereins verstossen, durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen oder den Mitgliederbeitrag nicht statutengemäss bezahlen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen.

4.5 Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden.

4.6 Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, die geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

4.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

4.8 Persönliche Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

4.9 Artikel, welche unter dem Namen Hunterverein Mollis produziert und verkauft werden, müssen vom Vorstand bewilligt werden. Der Reinerlös fliesst in die Vereinskasse.

5 Organisation

5.1 Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Revisoren

Mitgliederversammlung

5.2 Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser Versammlung werden alle Vereinsmitglieder eingeladen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

5.3 Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

5.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder einberufen.

5.5 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

5.6 Die Stimmenberechtigung eines Mitgliedes entfällt, wenn die Beschlussfassung den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst betrifft.

5.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

5.8 Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Vorstand

5.9 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

Dem Präsidenten: Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen; er überwacht die Ausführung der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse und hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Dem Vizepräsidenten (-In): Er unterstützt den Präsidenten in seiner Aufgabe und vertritt denselben bei dessen Verhinderung.

Dem Kassier: Er besorgt das Kassawesen. Er hat dem Verein auf Ende des Vereinsjahres eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Er ist zur richtigen Kassaführung verpflichtet und soll an den Sitzungen über den Stand der Kassa jederzeit Auskunft geben können.

Dem Aktuar: Er ist Protokollführer und besorgt die Vereinskorrespondenz.

Dem technischen Leiter: Er überwacht den Allgemeinzustand des Flugzeuges. Er koordiniert alle anfallenden Arbeiten und verwaltet sämtliches Material des Vereines.

Dem Beisitzer: Diese hat die übrigen Vorstandsmitglieder nach Notwendigkeit tatkräftig zu unterstützen, welche mit Spezialaufgaben betraut werden können.

5.10 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Verteilung der verschiedenen Chargen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Vorbereitung der Vereinsgeschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- Die Vertretung des Vereins nach aussen
- Die Leitung und Koordination besonderer Anlässe können einem Vereinsmitglied übertragen werden
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

5.11 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichtscheid. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorstand kann von sich aus, unter Vollmacht durch die Mitgliederversammlung, Beschlüsse fassen, wenn die Interessen des Vereins ein rasches Handeln erfordern.

5.12 Der Vorstand wird – mit steter Wiederwählbarkeit – für die Amtsdauer eines Jahres gewählt.

6 Finanzen

6.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Dem Vereinsvermögen
- b) den Mitgliederbeiträgen
- c) den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- d) eventuellen Subventionen und Zuwendungen.

7 Statutenrevision und Vereinsauflösung

7.1 Für die Abänderung oder Ergänzung der vorliegenden Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der an der MV stimmenden Mitglieder notwendig.

7.2 Soweit die vorliegende Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, finden die Bestimmungen von Art. 69 ff des Schweizerischen ZGB Anwendung.

7.3 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 2/3 der in der MV stimmenden Mitgliedern.

7.4 Bei allfälliger Vereinsliquidation dürfen weder dem Flugplatzbesitzer noch –halter durch eine notwendige Entsorgung des Hunter-Kampfflugzeuges irgendwelche Kosten entstehen.

- 7.5 Der letzte Präsident verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Akten während 5 Jahren aufzubewahren.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verteilung des Vereinsvermögens. Sofern nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleibt, soll dieses einer Aviatik-Institution zugeführt werden.
- 7.7 Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 1997 in Kraft.

8753 Mollis, 10. März 1997

Hunterverein Mollis

Der Präsident;

Peter Reumer